



**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019



**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019

3. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10163151

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Lenzing Technik GmbH,
Lenzing

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2019 der Lenzing Technik GmbH, Lenzing, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2019 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2019 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2021 ein. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Oktober bis November 2019 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2020 (Hauptprüfung) überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Lenzing durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Gabriele Lehner, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Lenzing Technik GmbH,
Lenzing,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Frau Mag. Gabriele Lehner.

Linz, am 3. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Gabriele Lehner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Bilanz

zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Rechte		57.802,94		3,2
		57.802,94		3,2
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen		5.962.139,91		4.538,4
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		500.200,29		537,6
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.117.546,95		1.671,9
		7.579.887,15		6.747,9
III. Finanzanlagen				
1. Sonstige Ausleihungen		38.519,00		46,4
		38.519,00		46,4
		7.676.209,09		6.797,4
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.139.428,97		3.156,1
2. Unfertige Erzeugnisse		56.037,40		1.356,1
3. Fertige Erzeugnisse und Waren		2.838.066,52		238,6
4. Noch nicht abrechenbare Leistungen		400.432,34		905,0
		6.433.965,23		5.655,7
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		518.895,19		1.117,6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.597,80		0,0	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		3.433.733,40		2.227,3
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0,0	
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		30.793,82		48,9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		1,2	
	4.597,80	3.983.422,41	1,2	3.393,8
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		11.924.400,57		14.069,7
		22.341.788,21		23.119,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten		26.190,00		0,0
D. Aktive latente Steuern		1.054.063,47		1.343,2
		31.098.250,77		31.259,7

Passiva	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. Eingefordertes und einbezahltes Stammkapital		35.000,00		35,0
II. Kapitalrücklagen				
Nicht gebundene		16.225.778,57		13.625,8
III. Gewinnrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage		3.500,00		3,5
2. Freie Rücklage		86.417,26		86,4
IV. Bilanzgewinn, davon Gewinn-/Verlustvortrag EUR 1.395.294,20 (31.12.2018: TEUR -194,2)		4.043.987,45		1.395,3
		20.394.683,28		15.146,0
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen		2.789.594,57		3.599,0
2. Sonstige Rückstellungen		3.749.724,87		4.886,9
		6.539.319,44		8.485,9
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern		0,00		179,1
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		0,00		179,1
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		950.534,04		508,7
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		950.534,04		508,7
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.773.282,13		833,6
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		1.773.282,13		833,6
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		338.353,68		297,5
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		338.353,68		297,5
5. Sonstige Verbindlichkeiten		1.102.078,20		5.809,0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		958.102,64		5.535,6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		143.975,56		273,3
davon aus Steuern EUR 180.239,60 (31.12.2018: TEUR 4.565,2)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 266.550,29 (31.12.2018: TEUR 311,8)				
		4.164.248,05		7.627,9
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		4.020.272,49		7.354,5
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		143.975,56		273,3
		31.098.250,77		31.259,7

Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum 01. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	50.895.248,91	35.348,7
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-19.191.561,46	8.245,4
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	42.194,25	57,8
4. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.500,00	40,9
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	415.044,45	462,6
c) Übrige	70.767,58	156,0
	488.312,03	659,4
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-8.957.652,45	-17.267,9
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.328.441,34	-3.616,8
	-11.286.093,79	-20.884,7
6. Personalaufwand:		
a) Löhne	-5.785.067,59	-5.683,6
b) Gehälter	-4.523.254,46	-6.957,6
c) soziale Aufwendungen	-3.371.780,62	-3.693,8
aa) davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -64.915,75 (2018: TEUR -84,9)		
bb) davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -539.005,78 (2018: TEUR -339,3)		
cc) davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -2.652.918,22 (2018: TEUR -3.146,6)		
	-13.680.102,67	-16.335,0
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen	-1.069.700,47	-845,3
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige	-4.554.203,72	-4.257,3
9. Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 8	1.644.093,08	1.989,1

	2019	2018
	EUR	TEUR
9. Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 8	1.644.093,08	1.989,1
10. Erträge aus Beteiligungen	0,00	60,8
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (2018: TEUR 60,8)		
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.683,92	2,4
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	142,88	0,6
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	-0,2
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (2018: TEUR -0,2)		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-348,60	-17,4
davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00 (2018: TEUR -15,7)		
15. Zwischensumme aus Ziffer 10 bis 14	3.478,20	46,2
16. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Ziffer 9 und Ziffer 15)	1.647.571,28	2.035,3
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-367.650,40	-445,9
a) davon laufende Steuern EUR -191.585,35 (2018: TEUR -229,1)		
b) davon latente Steuern EUR -176.065,05 (2018: TEUR -216,7)		
18. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	1.279.920,88	1.589,5
19. Einbringungsgewinn	1.368.772,37	0,0
20. Gewinn-/Verlustvortrag	1.395.294,20	-194,2
21. Bilanzgewinn	4.043.987,45	1.395,3

Anhang zum Jahresabschluss

für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Angaben

Die Geschäftsführung der Lenzing Technik GmbH hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Lenzing Technik GmbH nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der aktuellen Fassung erstellt. Er umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2019.

Die Lenzing Technik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts. Sie ist im Firmenbuch beim Handels- als Landesgericht Wels, Österreich, unter der Nummer FN 185129 z eingetragen. Ihr Sitz ist in 4860 Lenzing, Werkstraße 2, Österreich.

Das Kerngeschäft der Lenzing Technik GmbH liegt in der Planung, der Herstellung und dem Verkauf von Anlagen, im Besonderen zur Herstellung von Faser, sowie in der Entwicklung, Planung und Fertigung von Filtersystemen in der Fest-Flüssigtrennung.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft mit Rechtsfolgen einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft.

Die Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses im Vergleich zum Vorjahr beibehalten.

Der Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen ist, wird von der Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing, aufgestellt und ist beim Firmenbuch Wels hinterlegt, am Sitz der Gesellschaft in Lenzing erhältlich und auf der Homepage www.lenzing.com abrufbar.

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen, der öffentlich zugänglich ist und in den die Gesellschaft einbezogen ist, wird von der B&C Holding Österreich GmbH, Wien aufgestellt und beim Firmenbuch Wien hinterlegt. Das oberste Mutterunternehmen der B&C Holding Österreich GmbH, und somit der Gesellschaft, ist die B&C Privatstiftung, Wien.

Die Zahlenangaben im vorliegenden Jahresabschluss und in den Erläuterungen werden auf die nächsten Tausend gerundet angegeben („TEUR“), sofern keine abweichende Angabe erfolgt. Bei Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatisierter Rechnungshilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, werden diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr 2019 beibehalten.

Mit dem Einbringungsvertrag vom 29. März 2019 wurde beschlossen, dass der Teilbetrieb Zellstofftechnik (LTZ) von der Lenzing Technik GmbH im Wege einer steuerneutralen Einbringung in die indirekte Muttergesellschaft Lenzing AG mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 übertragen wird. Dabei wurden insbesondere die Personalverpflichtungen für die betroffenen Mitarbeiter/innen von der Lenzing AG übernommen. Die Auswirkung der Einbringung auf den Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2019 ist unter dem Punkt Einbringungsgewinn erläutert.

Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen ist aufgrund der Einbringung daher nur eingeschränkt gegeben.

Anlagevermögen

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert, um die planmäßige, nach der linearen Methode vorgenommenen Abschreibung angesetzt. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die Herstellungskosten von selbsterstellten Sachanlagen umfassen die Einzelkosten, angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen, für betriebliche Altersversorgung und für Abfertigungen. Vom Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen wird nicht Gebrauch gemacht.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Nutzungsdauer in Jahren	von	bis
Immaterielle Vermögensgegenstände		
a) EDV-Software	4	4
Sachanlagen		
a) Technische Anlagen und Maschinen	5	15
b) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	7

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Ausleihungen werden mit dem Nominalwert, bei Unverzinslichkeit mit dem Barwert bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nachhaltig weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren oder dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** sind zu Herstellungskosten (im Sinne des § 206 UGB), jedoch höchstens zum voraussichtlichen Verkaufserlös – abzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten – angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen neben den Einzelkosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten auf Basis einer Normalauslastung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen, für betriebliche Altersversorgung und für Abfertigungen. Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen sowie allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten werden nicht aktiviert. Wirtschaftliche und technische Risiken werden durch Abschläge angemessen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip angesetzt. Forderungen werden einzeln bewertet. Falls Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen, werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Bei der Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigung werden erhaltene Sicherheiten, wie Bankgarantien und Kreditversicherungen, angemessen berücksichtigt. Ist eine Forderung gänzlich uneinbringlich, wird die Forderung mit 100 Prozent wertberichtigt (auf Basis des Nettobetrages). Pauschale Wertberichtigungen werden nicht gebildet.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung nachhaltig weggefallen sind.

Betreffend die Bewertung von Forderungen in Fremdwährungen verweisen wir auf den Punkt Fremdwährungsumrechnung.

Betreffend die Bewertung von **Guthaben bei Kreditinstituten** in Fremdwährungen wird auf die unter Punkt Fremdwährungsumrechnung beschriebene Vorgehensweise verwiesen.

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent gebildet. Dabei werden mangels steuerlicher Verlustvorträge keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend den Vorschriften des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“, wie dieser in der EU anzuwenden ist, unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Method (laufendes Einmalprämienverfahren) berechnet. Dabei werden die erwarteten Versorgungsleistungen auf den gesamten Zeitraum der Beschäftigung verteilt. Zukünftige Gehalts- und Pensionssteigerungen sowie Fluktuationsabschläge werden berücksichtigt. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste werden zur Gänze im Periodenaufwand in der Periode erfasst, in der sie anfallen. Die in der Bilanz erfasste leistungsorientierte Verpflichtung aus einem Versorgungsplan stellt den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung dar.

Änderungen der oben genannten Personalrückstellungen, darunter auch die Aufwendungen aus der Aufzinsung dieser Rückstellungen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Personalaufwand ausgewiesen. Übersteigen in einem Geschäftsjahr die Verminderungen insgesamt die Zuweisungen an die jeweiligen Personalrückstellungen, wird der positive Saldo im Posten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen. Zahlungen für beitragsorientierte Verpflichtungen werden im Personalaufwand erfasst.

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Bei der Bewertung werden Rückgriffsansprüche auf andere Parteien angemessen berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen werden mit einem marktüblichen und laufzeitadäquaten Zinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung von Verbindlichkeiten in Fremdwährungen wird unter dem Punkt Fremdwährungsumrechnung erläutert.

Fremdwährungsumrechnung

Bestehen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Währung, so werden auf diese Währung lautende monetäre Posten bis zum Nominale der Sicherungsgeschäfte mit einem Kurs umgerechnet, der dem gewogenen Durchschnitt aus den Terminkursen der Sicherungsgeschäfte entspricht.

Soweit das Nominale der monetären Posten über das Nominale der Sicherungsgeschäfte hinausgeht und sofern keine Sicherungsgeschäfte bestehen, so werden auf diese Währung lautende monetäre Posten entsprechend dem imparitätischen Realisationsprinzip mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Ersterfassung, im Fall eines Kursverlustes aber mit dem Stichtagskurs umgerechnet.

Folgende wesentliche Kurse wurden für die Währungsumrechnung in Euro herangezogen:

Fremdwährungskurse

Forderungen		31.12.2019	31.12.2018
Stichtagskurs	EUR/USD	1,1189	1,1454
Verbindlichkeiten		31.12.2019	31.12.2018
Stichtagskurs	EUR/USD	1,1189	-

Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Der Posten **Rechte** beinhaltet zum Großteil Anwendersoftware.

Finanzanlagen

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Dezember 2017 wurde beschlossen, die beiden Gesellschaften Asia Fiber Engineering GmbH, Wien und die Cellulose Consulting GmbH, Wien zu liquidieren. Die Liquidation der Gesellschaften wurde im Geschäftsjahr 2018 abgeschlossen. Die Auswirkungen der Liquidation auf das Finanzergebnis im Geschäftsjahr 2018 sind unter dem Punkt Finanzergebnis erläutert.

Somit bestehen seit dem Vorjahr keine **Anteile an verbundenen Unternehmen** mehr.

Die **sonstigen Ausleihungen** bestehen zur Gänze aus Darlehen gegenüber Mitarbeitern und haben mit TEUR 13,0 (31. Dezember 2018: TEUR 15,5) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Umlaufvermögen

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten im Wesentlichen diverse Ersatzteile und Kleinmaterialien.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von TEUR 400,4 (31. Dezember 2018: TEUR 905,0) betreffen projektbezogene Aufträge, bei denen die Übernahme durch den Kunden im kommenden Jahr erfolgen wird. Diese betreffen im Wesentlichen die Geschäftszweige mechanische Fertigung und Filtrations- und Separationstechnik. Weiters sind noch Aufträge aus dem Teilbetrieb Zellstofftechnik enthalten, welche im Zuge der Einbringung nicht an die Lenzing AG übertragen wurden und von der Lenzing Technik GmbH fertig gestellt werden.

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie **noch nicht abrechenbare Leistungen** werden gemäß dem Wahlrecht des § 225 Abs. 6 UGB mit den dafür erhaltenen Anzahlungen in Höhe von TEUR 1.095,6 (31. Dezember 2018: TEUR 21.044,9) saldiert ausgewiesen.

Für die einzelnen Posten der Vorräte stellt sich die Aufgliederung wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Unfertige Erzeugnisse	71,7	21.858,2
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-15,7	-20.502,2
	56,0	1.356,0
Fertige Erzeugnisse	2.884,3	238,6
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-46,2	0,0
	2.838,1	238,6
Noch nicht abrechenbare Leistungen	1.434,1	1.447,7
abzüglich erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-1.033,7	-542,7
	400,4	905,0

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Warenlieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 3.433,7 (31. Dezember 2018: TEUR 2.227,3).

Soweit Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einander aufrechenbar gegenüberstehen, werden diese bei Gleichheit von Gläubiger und Schuldner gegeneinander aufgerechnet.

Wechselmäßige Verbriefungen liegen weder zum 31. Dezember 2019 noch zum 31. Dezember 2018 vor.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten:

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
An- und Vorauszahlungen	18,2	27,9
Forderungen an das Finanzamt München aus dem Titel der Umsatzsteuer	6,9	4,1
Debitorische Kreditoren	1,7	3,5
Übrige	3,9	13,4
Gesamt	30,8	48,9

Die sonstigen Forderungen weisen wie im Vorjahr Erträge, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden, von TEUR 0,0 aus.

Regressforderungen

Es bestehen Rückgriffsforderungen gegenüber der Lenzing AG im Falle der Inanspruchnahme der Gesellschaft durch ehemalige Mitarbeiter der Lenzing AG, die mit Wirkung zum 1. Jänner 1999 von der Lenzing Technik GmbH & Co KG, Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, mit allen Rechten übernommen wurden, für Verpflichtungen, die im Innenverhältnis von der Lenzing AG getragen werden (vgl. Haftungsverhältnisse).

Aktive latente Steuern

Die latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

Stand der temporären Differenzen	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Finanzanlagen	2.036,3	2.932,8
Forderungen	513,6	642,0
Unversteuerte Rücklagen	-13,3	-43,7
Rückstellungen	1.679,7	1.841,7
Betrag Gesamtdifferenzen	4.216,3	5.372,8
Daraus resultierende aktive latente Steuern per 31.12. (25%)	1.054,1	1.343,2

Im Posten Rückstellungen sind im Wesentlichen zeitliche Unterschiede zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Wertansatz bei Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder einbezogen.

Entwicklung der latenten Steuern	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Stand am 1.1. (aktive latente Steuern)	1.343,2	1.559,9
Abgang aus Teilbetrieb Zellstofftechnik	-113,0	0,0
Erfolgswirksame Veränderung	-176,1	-216,7
Stand am 31.12. (aktive latente Steuern)	1.054,1	1.343,2

Der Abgang aus dem Teilbetrieb Zellstofftechnik betrifft aktive latente Steuern, welche sich aus den temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz der Personalrückstellungen, welche von der Lenzing AG im Zuge der Einbringung übernommen wurden, ergeben.

Temporäre Unterschiede aufgrund von steuerlichen Siebentelabschreibungen (§ 12 Abs. 3 Z 2 KStG) von ehemaligen Anteilen an verbundenen Unternehmen sind mit TEUR 2.036,3 (31. Dezember 2018: TEUR 2.932,8) im Posten Finanzanlagen enthalten.

PASSIVA

Eigenkapital

Das **Stammkapital** in der Höhe von EUR 35.000,00 (31. Dezember 2018: TEUR 35,0) zeigt die von der Pulp Trading GmbH, der Alleingesellschafterin, gehaltene und voll einbezahlte Stammeinlage.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde der Teilbetrieb Zellstofftechnik von der Lenzing Technik GmbH in die Lenzing AG eingebracht. Als gesellschaftsrechtliche Begleitmaßnahme wurde von der Lenzing AG ein Großmutterzuschuss in Höhe von TEUR 2.600,0 geleistet.

Die **nicht gebundene Kapitalrücklage** beträgt TEUR 16.225,8 (31. Dezember 2018: TEUR 13.625,8) und resultiert aus:

	TEUR
Der Anwachsung des Unternehmens der Lenzing Technik GmbH & Co KG	21.135,5
Einbringung der Beteiligungen an Asia Fiber Engineering GmbH und an Cellulose Consulting GmbH durch die Lenzing AG	72,7
Auflösung Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013	-614,1
Auflösung Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014	-6.985,0
Side-stream merger LP Automotive GmbH	16,7
Großmutterzuschuss Lenzing AG, 2019	2.600,0
	16.225,8

Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickeln sich wie folgt:

2019 Rückstellungen für	Stand 31.12.2018	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Garantieleistungen	737,4	-32,4	-412,6	63,8	356,2
noch nicht durchgeführte Montagen im Anlagenbau	235,8	-8,0	-2,0	338,8	564,6
Nachlässe und Rabatte	39,3	0,0	0,0	0,0	39,3
Reklamationen	0,0	0,0	0,0	71,0	71,0
Jubiläumsgelder	926,3	-265,6	0,0	308,0	968,8
Resturlaube	610,6	-601,1	-9,6	432,1	432,1
Sonderzahlungen und Boni	1.744,5	-1.736,4	-8,2	897,8	897,8
noch nicht abgerechnete Warenlieferungen/Leistungen	42,4	-42,4	0,0	76,2	76,2
Löhne und Gehälter	500,4	-465,5	-0,2	294,1	328,8
Übrige	50,1	-49,8	-0,3	15,0	15,0
Gesamt	4.886,9	-3.201,1	-432,8	2.496,7	3.749,7

2018 Rückstellungen für	Stand 31.12.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2018
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Garantieleistungen	664,4	-41,6	-320,4	434,9	737,4
noch nicht durchgeführte Montagen im Anlagenbau	292,4	0,0	-66,6	10,0	235,8
Nachlässe und Rabatte	0,0	0,0	0,0	39,3	39,3
Jubiläumsgelder	883,9	-90,5	0,0	133,0	926,3
Resturlaube	535,7	-535,7	0,0	610,6	610,6
Sonderzahlungen und Boni	1.914,4	-1.914,4	0,0	1.744,5	1.744,5
noch nicht abgerechnete Warenlieferungen/Leistungen	128,9	-128,9	0,0	42,4	42,4
Löhne und Gehälter	578,6	-477,8	-60,0	459,6	500,4
Übrige	43,7	-29,8	-13,8	50,0	50,1
Gesamt	5.041,9	-3.218,7	-460,8	3.524,4	4.886,9

Die **Rückstellung für Garantieleistungen** deckt die Kosten für Nacharbeiten aufgrund von Garantiefällen und sonstige auf Garantiefälle rückzuführende Risiken.

Die übrigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Beratungskosten und im Vorjahr Rückstellungen für Drohverluste für negative Marktwerte von Derivaten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 ist der Teilbetrieb Zellstofftechnik (LTZ) von der Lenzing Technik GmbH in die Lenzing AG eingebracht worden. Dabei wurden Personalverpflichtungen für die betroffenen Mitarbeiter/innen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Resturlaube, Sonderzahlungen und Boni und Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 1.395,5 von der Lenzing AG übernommen.

Die Entwicklung der **Rückstellung für Abfertigungen und Jubiläumsgelder** stellt sich wie folgt dar:

2019 Rückstellungen für	Abfertigungen	Jubiläumsgelder
	TEUR	TEUR
In der Bilanz erfasste Werte:		
Rückstellung zum 01.01.2019	3.599,0	926,3
Abgang aus Teilbetrieb Zellstofftechnik	-899,3	-115,0
Periodenaufwand	375,5	254,8
Auszahlungen	-285,6	-97,3
Rückstellung zum 31.12.2019	2.789,6	968,8
Wert nach § 14 EStG	1.650,0	479,6
Aufwand im Geschäftsjahr:		
Laufender Dienstzeitaufwand	143,6	58,6
Zinsaufwand	58,4	16,0
Realisierung versicherungsmathematischer Verlust (+) / Gewinn (-)	173,5	180,2
Periodenaufwand	375,5	254,8
Annahmen zur Berechnung der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31.12.2019:		
Diskontierungszinssatz	1,00%	1,10%
Gehaltssteigerung	2,50%	2,50%
Pensionseintrittsalter Frauen/Männer/Schwerarbeiter	60/63/57 Jahre	60/63/57 Jahre
Fluktuationsabschlag	0,00%	0,00-3,50%

2018 Rückstellungen für	Abfertigungen	Jubiläumsgelder
	TEUR	TEUR
In der Bilanz erfasste Werte:		
Rückstellung zum 01.01.2018	3.460,8	883,9
Periodenaufwand	243,9	90,4
Auszahlungen	-105,7	-47,9
Rückstellung zum 31.12.2018	3.599,0	926,3
Wert nach § 14 EStG	2.243,6	542,4
Aufwand im Geschäftsjahr:		
Laufender Dienstzeitaufwand	144,1	57,0
Zinsaufwand	52,7	13,9
Realisierung versicherungsmathematischer Verlust (+) / Gewinn (-)	47,2	19,5
Periodenaufwand	243,9	90,4
Annahmen zur Berechnung der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31.12.2018:		
Diskontierungszinssatz	1,70%	1,80%
Gehaltssteigerung	2,50%	2,50%
Pensionseintrittsalter Frauen/Männer/Schwerarbeiter	58/63/57 Jahre	58/63/57 Jahre
Fluktuationsabschlag	0,00%	0,00-4,34%

Für die Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung wurde ein Abzinsungssatz verwendet, der aus erstrangigen festverzinslichen Industrieanleihen mit AA-Rating nach dem Standard eines international tätigen Versicherungsmathematikers abgeleitet wurde. Anleihen, die im Vergleich zu den anderen Anleihen in ihrer Risikoeinstufung deutlich höhere oder niedrigere Zinsen aufweisen („statistische Ausreißer“), wurden dabei nicht berücksichtigt. Die Währung und die Laufzeiten der zu Grunde gelegten Anleihen orientieren sich an der Währung und den voraussichtlichen Laufzeiten der zu erfüllenden Verpflichtungen.

Die geschätzten Gehaltssteigerungen, die auch für die Zukunft als realistisch angesehen werden, wurden aus einer Durchschnittsbetrachtung der vergangenen Jahre abgeleitet.

Das für die Berechnung herangezogene Pensionseintrittsalter richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Berechnung der leistungsorientierten Pensionspläne werden im Geschäftsjahr 2019 die biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018 P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Angestellte verwendet.

Die Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung erfolgt unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages. Dieser wird nach Dienstjahren gestaffelt ermittelt und beruht auf den durchschnittlichen Austrittszahlen der letzten fünf Jahre. Bei der Berechnung der Rückstellungen für die leistungsorientierten Abfertigungspläne werden dabei nur Austritte mit Abfertigungsanspruch berücksichtigt.

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse österreichischem Recht unterliegen und nach dem 31. Dezember 2002 begonnen haben, erwerben keine Abfertigungsansprüche. Für sie sind Beiträge in Höhe von 1,53 Prozent des Lohnes bzw. Gehaltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu zahlen.

Aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen ist die Lenzing Technik GmbH verpflichtet, Jubiläumsgeldzahlungen zu leisten, sofern ein Arbeitnehmer für eine bestimmte Dauer im Unternehmen beschäftigt war. Diese Zahlungen basieren auf der Höhe des Bezuges zum Zeitpunkt des betreffenden Dienstnehmerjubiläums. Die bei den betreffenden Jubiläen voraussichtlich zu zahlenden Beträge werden auf die Dienstzeit bis zu den Jubiläen verteilt. Der Barwert des auf die Dienstzeit bis zum Bilanzstichtag entfallenden Betrages wird rückgestellt. In der Lenzing Technik GmbH besteht eine Umwandlungsoption für die Mitarbeiter, das Dienstjubiläum in Zeitguthaben umwandeln zu können.

Der auf die Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1999 entfallende Teil der Verpflichtung in Bezug auf Dienstnehmer, die bei der Lenzing AG beschäftigt waren und mit Wirkung zum 01.01.1999 von der Lenzing Technik GmbH & Co KG, dem Rechtsvorgänger der Gesellschaft, mit allen Rechten und Pflichten übernommen wurden, wird von der Lenzing AG getragen und daher bei der Bildung der Rückstellung in Abzug gebracht.

Im Geschäftsjahr 2000 stimmte die Mehrheit der Dienstnehmer einer Pensionsabfindung durch die Lenzing AG und der Einführung eines Pensionskassensystems zu. Die verbleibenden Pensionsverpflichtungen gegenüber Dienstnehmern, die die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, Lenzing Technik GmbH & Co KG, von der Lenzing AG übernommen hat, trägt weiterhin die Lenzing AG.

Verbindlichkeiten

In den **Verbindlichkeiten** sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern betrafen im Vorjahr von der Forschungsförderungsgesellschaft gewährte Darlehen.

Anzahlungen in Höhe von TEUR 1.095,6 (31. Dezember 2018: TEUR 21.044,9), die die Gesellschaft im Zusammenhang mit unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie noch nicht abrechenbaren Leistungen erhalten hat, werden gemäß dem Wahlrecht des § 225 Abs. 6 UGB mit den dazugehörigen Posten des Vorratsvermögens saldiert ausgewiesen.

In den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** ist eine Verbindlichkeit gegenüber der Lenzing AG von TEUR 194,2 (31. Dezember 2018: TEUR 234,3) aus Steuerumlage enthalten. Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren überwiegend aus Warenlieferungen und Leistungen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 927,7 (31. Dezember 2018: TEUR 1.265,0) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Davon betreffen TEUR 366,8 (31. Dezember 2018: TEUR 654,7) Verbindlichkeiten für das Altersteilzeitmodell gem. § 27 ALVG.

Haftungsverhältnisse

Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurden Mitarbeiter/innen der Lenzing AG von der Lenzing Technik GmbH & Co KG, Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, mit allen Rechten übernommen. Die bestehenden Verpflichtungen aus Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen gegenüber diesen Mitarbeitern wurden im Innenverhältnis von der Lenzing AG übernommen. Die Lenzing Technik GmbH haftet jedoch gem. § 6 AVRAG zur ungeteilten Hand für diese Ansprüche (vgl. Regressforderungen) in Höhe von TEUR 672,9 (31. Dezember 2018: TEUR 811,0).

Bankgarantien für an Kunden gewährte Haftrücklässe betragen zum 31. Dezember 2019 TEUR 355,6 (31. Dezember 2018: TEUR 1.189,0).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Der Umsatz setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse nach Märkten	2019	2018
	TEUR	TEUR
Österreich	14.822,6	23.262,6
Europa inkl. Türkei ohne Österreich	4.825,5	5.979,2
Asien	5.833,9	4.262,2
Amerika	25.425,3	1.829,3
Sonstige	-12,1	15,4
Gesamt	50.895,2	35.348,7

Umsatzerlöse nach Geschäftsfelder	2019	2018
	TEUR	TEUR
Mechanische Fertigung	37.696,4	19.412,7
Filtrations- und Separationstechnik	13.049,8	11.579,6
Zellstofftechnik	149,0	4.356,4
Gesamt	50.895,2	35.348,7

Von den Umsatzerlösen entfallen rund 80 Prozent (2018: rund 70 Prozent) auf verbundene Unternehmen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten:

Übrige sonstige betriebliche Erträge	2019	2018
	TEUR	TEUR
Beiträge des österreichischen Forschungsförderungsfonds	0,0	13,3
Forschungsprämie	65,3	27,0
Zuschüsse Arbeitsmarktförderung	0,0	21,7
Auflösung von Wertberichtigungen	0,0	0,4
Übrige	5,5	93,6
Gesamt	70,8	156,0

Personalaufwand

Die **Aufwendungen für Altersversorgung** betreffen Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne (Pensionskassenbeiträge) in Höhe von TEUR 64,9 (2018: TEUR 84,9).

Die **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** (inkl. Rückstellungs-dotierungen und -auflösungen) setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für	2019	2018
	TEUR	TEUR
Abfertigungen (inkl. freiwilligen Abfertigungen)	437,0	230,1
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	102,0	109,2
Gesamt	539,0	339,3

Eine Aufschlüsselung gem. § 239 Abs. 1 Z. 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die **Aufwendungen für Jubiläumsgelder** (inkl. Rückstellungs-dotierungen und -auflösungen) verteilen sich wie folgt:

Aufwendungen für	2019	2018
	TEUR	TEUR
Löhne	121,1	-1,8
Gehälter	82,5	83,0
Soziale Aufwendungen	51,1	9,2
Gesamt	254,8	90,4

Abschreibungen

Die **Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** beinhalten die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.069,7 (2018: TEUR 845,3).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen:

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2019	2018
	TEUR	TEUR
Konzernleistungen	2.046,7	2.110,0
Reise- und Fahrtkosten	233,3	393,9
Miet- und Leasingaufwendungen	827,3	249,7
Vertriebsaufwendungen (inkl. Werbeaufwendungen)	292,1	317,2
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	173,6	126,5
Versicherungsaufwendungen	35,5	39,9
Fremdwährungsdifferenzen	279,5	557,2
Abfallentsorgung	26,7	37,0
Sonstige Aufwendungen	639,6	425,9
Gesamt	4.554,2	4.257,3

In den sonstigen Aufwendungen ist eine Vielzahl von Einzelposten, wie der Verbrauch von Büromaterial, Schulungskosten der Mitarbeiter sowie allgemeine Verwaltungskosten enthalten.

Finanzergebnis

Die **Erträge aus Beteiligungen** im Vorjahr beinhalten die Ausschüttungen der Asia Fiber Engineering GmbH und der Cellulose Consulting GmbH.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen die Verzinsung der Forschungsförderungskredite und im Vorjahr Anspruchszinsen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die laufenden Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen mit einem Aufwand in Höhe von TEUR 194,2 (2018: TEUR 234,3) die Steuerumlage des Geschäftsjahres, die ausländischen Kapitalertragssteuern mit TEUR -0,7 (2018: TEUR 0,0) und Körperschaftssteuern aus Vorperioden mit TEUR -1,9 (2018: TEUR -5,2).

Einbringungsgewinn

Der Einbringungsgewinn in Höhe von TEUR 1.368,8 (2018: TEUR 0,0) resultiert aus der Einbringung des Teilbetriebs Zellstofftechnik in die indirekte Muttergesellschaft Lenzing AG.

Sonstige Angaben

Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen und außerbilanziellen Geschäften

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen aufgrund von Leasing- und Mietverträgen in folgendem Umfang vor:

Nutzungsverpflichtungen	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Im Folgejahr	780,4	571,8
Davon gegenüber verbundenen Unternehmen im Folgejahr	614,8	324,1
In den folgenden fünf Jahren	3.118,9	1.714,9
Davon gegenüber verbundenen Unternehmen in den folgenden fünf Jahren	3.049,2	1.620,5

Verpflichtungen aus offenen Bestellungen für die Lieferung von Sachanlagen liegen in folgender Höhe vor:

Bestellobligo	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Bestellobligo für Investitionsvorhaben	2.307,0	197,9
Davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Die Lenzing Technik GmbH setzt Devisentermingeschäfte als Sicherungsgeschäfte ein, um Währungsrisiken aus dem operativen Geschäft zu vermindern. Sicherungsgeschäfte werden auf Projektebene abgeschlossen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 bestehen keine Devisentermingeschäfte.

31.12.2018

Art der derivativen Finanzinstrumente		Nominale ¹	Sicherungszeitraum	Beizulegender Wert ²		Buchwert	Bilanzposten
				positiv	negativ		
				TEUR	TEUR		
		FW 1.000	bis	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Devisentermingeschäfte							
USD-Verkauf/EUR-Kauf	USD	2.862	07/2019	69,0	-33,0	-26,2	Übrige Rückstellungen
Summe				69,0	-33,0	-26,2	
Nettoposition				36,0			

1) Der Nominalwert wird als Bruttovolumen ausgewiesen

2) Beizulegender Wert: + = Forderung / - = Verbindlichkeit aus Sicht der Lenzing Technik GmbH

Die in der obigen Tabelle angegebenen beizulegenden Werte der derivativen Finanzinstrumente entsprechen den Marktwerten zum Bilanzstichtag. Sie werden unter Anwendung anerkannter finanzmathematischer und ggf. statistischer Bewertungsmodelle und aktueller Marktparameter zum Bilanzstichtag durch Banken, andere externe Partner bzw. intern ermittelt.

Bei den beizulegenden Werten der Sicherungsgeschäfte handelt es sich um unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die sich mit den gegenläufigen Verlusten bzw. Gewinnen aus den dazugehörigen Grundgeschäften (bestehende und künftige Fremdwährungsforderungen bzw. -verbindlichkeiten) ausgleichen.

Die Lenzing Technik GmbH wendet die AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ vom September 2017 an.

In Anwendung dieser Stellungnahme werden zum Bilanzstichtag dokumentierte Sicherungsbeziehungen (Bewertungseinheiten) zwischen Devisentermingeschäften, die als Sicherungsinstrumente dienen, und Grundgeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken gebildet.

Liegt eine derartige Sicherungsbeziehung vor, ist ein Derivat am Bilanzstichtag nicht gesondert zu bewerten. Bewertungsobjekt ist vielmehr das bereits bilanzierte abgesicherte Grundgeschäft (Fremdwährungsforderung bzw. -verbindlichkeit) zusammen mit dem Sicherungsgeschäft (Devisentermingeschäft). Außerdem werden bei der Bemessung einer allfälligen Drohverlustrückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende gegenläufige, erfolgswirksame Zahlungsströme berücksichtigt (zukünftige Zahlungseingänge aus geplanten Umsatzerlösen bzw. Zahlungsausgänge aus geplanten Materialaufwendungen in Fremdwährung).

Zum 31. Dezember 2018 wurde eine Rückstellung für drohende Verluste für negative Marktwerte von Derivaten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten in Höhe von TEUR 26,2 gebildet. Im Vorjahr wurde auf eine Drohverlustrückstellung aus kurzfristigen Sicherungsbeziehungen zukünftiger Zahlungsströme in Höhe von TEUR 6,8 verzichtet, da sich diese unrealisierten Verluste mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit mit den gegenläufigen unrealisierten Gewinnen aus den zukünftigen Zahlungseingängen bzw. Zahlungsausgängen in Fremdwährung ausgleichen werden.

Der wirksame Ausgleich zwischen unrealisierten Verlusten und Gewinnen wird durch Effektivitätstests nachgewiesen. Bei Fremdwährungsabsicherungen werden die Grundgeschäfte und die Sicherungsinstrumente für die Effektivitätsmessung je Währung in zumindest quartalsweisen Laufzeitbändern zusammengefasst. Die prospektive Sicherungswirkung der Sicherungsbeziehungen wird durch einen Vergleich der wesentlichsten Konditionen nachgewiesen. Dabei werden die geplanten Grundgeschäfte den abgeschlossenen Sicherungsinstrumenten gegenübergestellt. Die retrospektive Sicherungswirkung der Bewertungseinheiten wird durch Vergleich der seit Sicherungsbeginn tatsächlich erfolgten Zahlungsströme der Grundgeschäfte mit den tatsächlichen Zahlungsströmen der Sicherungsinstrumente nach der Kompensierungsmethode beurteilt. Aufgrund der identen, aber gegenläufigen Parameter kann von einer hoch wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen werden.

An der Bonität der Kontrahenten, die an einer Bewertungseinheit beteiligt sind, bestehen zum Bilanzstichtag keinerlei Zweifel.

Organe und Arbeitnehmer/innen

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter/innen (Köpfe)	2019	2018
Angestellte	70	89
Arbeiter/innen	123	118
Gesamt	193	207

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	2019	2018
	TEUR	TEUR
Prüfung des Jahresabschlusses	19,4	18,8
Andere Bestätigungsleistungen	1,0	0,0
Gesamt	20,4	18,8

Die obigen Aufwendungen betreffen die Dienstleistungen der KPMG Austria GmbH.

Angaben zur Gruppenbesteuerung

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied in der zwischen der B&C Holding Österreich GmbH als Gruppenträger und der Lenzing AG sowie weiterer Tochterunternehmen als Gruppenmitglieder am 20. Juli 2017 abgeschlossenen steuerlichen Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG.

Der Ergänzungsvertrag zum Gruppen- und Steuerausgleichsvertrag verpflichtet die Lenzing Technik GmbH, eine Steuerumlage in Höhe der auf ihren steuerpflichtigen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer an die Lenzing AG zu entrichten. Andererseits ist die Lenzing AG verpflichtet, der Lenzing Technik GmbH im Fall eines Verlustes eine Steuergutschrift in Höhe der durch den Verlust bewirkten Steuerentlastung zu erteilen.

Gewinnverteilungsvorschlag für den Bilanzgewinn 2019

	EUR
Das Geschäftsjahr 2019 endet mit einem Bilanzgewinn von	4.043.987,45
Die Geschäftsführung schlägt folgende Verteilung des Bilanzgewinnes vor:	
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von	0,00
Auf neue Rechnung werden vorgetragen	4.043.987,45

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer der Gesellschaft fungierten:

Mag. Stefan Hofmayr

Ing. Wimmer Alois (seit 04.10.2018)

Dipl.-Ing. Georg Reichsthaler (bis 22.08.2018)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 sind keine Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Lenzing Technik GmbH bekannt geworden, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Lenzing, am 03. März 2020

Lenzing Technik GmbH

Die Geschäftsführung



Mag. Stefan Hofmayr



Ing. Alois Wimmer

Entwicklung des Anlagevermögens

für den Zeitraum 01. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

	Anschaffungskosten				Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	
	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Rechte	943.980,28	73.424,91	0,00	-761.001,40	256.403,79
II. Sachanlagen					
1. Technische Anlagen und Maschinen	10.445.918,40	519.157,76	1.671.622,50	-22.253,69	12.614.444,97
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.395.626,69	326.792,78 ¹⁾	247,00	-437.292,18 ¹⁾	4.285.374,29
3. Anlagen in Bau	1.646.369,49	953.191,84	-1.646.369,49	0,00	953.191,84
4. Geleistete Anzahlungen	25.500,01	164.355,11	-25.500,01		164.355,11
Summe Sachanlagen	16.513.414,59	1.963.497,49	0,00	-459.545,87	18.017.366,21
III. Finanzanlagen					
1. Sonstige Ausleihungen	47.100,00	9.500,00	0,00	-17.500,00	39.100,00
Summe Finanzanlagen	47.100,00	9.500,00	0,00	-17.500,00	39.100,00
	17.504.494,87	2.046.422,40	0,00	-1.238.047,27	18.312.870,00

1) inklusive geringwertige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 116.397,89

Anlage 1/2 zum Anhang

	kumulierte Abschreibung						Buchwert	
	Abschreibungen kumuliert	Abschreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Abschreibungen kumuliert	Buchwert	Buchwert
	01.01.2019	2019	2019	2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	940.817,94	18.784,31	0,00	0,00	-761.001,40	198.600,85	57.802,94	3.162,34
	5.907.528,64	767.030,11	0,00	0,00	-22.253,69	6.652.305,06	5.962.139,91	4.538.389,76
	3.858.024,64	283.886,05 ¹	0,00	0,00	-356.736,69 ¹	3.785.174,00	500.200,29	537.602,05
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	953.191,84	1.646.369,49
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	164.355,11	25.500,01
	9.765.553,28	1.050.916,16	0,00	0,00	-378.990,38	10.437.479,06	7.579.887,15	6.747.861,31
	700,00	0,00	-119,00	0,00	0,00	581,00	38.519,00	46.400,00
	700,00	0,00	-119,00	0,00	0,00	581,00	38.519,00	46.400,00
	10.707.071,22	1.069.700,47	-119,00	0,00	-1.139.991,78	10.636.660,91	7.676.209,09	6.797.423,65

Lagebericht der Lenzing Technik GmbH (kurz LTG)

Lenzing Technik GmbH ist ein international tätiges Sondermaschinenbau-, und Engineeringunternehmen mit eigener Fertigung. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Bereiche Filtrations- und Separationstechnik und Mechanische Fertigung, die als Anbieter am Markt auftreten und die Gruppe bedienen. Beide Bereiche dienen der Lenzing Gruppe auch als Kompetenzzentren der jeweiligen Technologien. Die Gesellschaft steht im 100%igen Konzerneigentum der Lenzing AG.

Die Gründung als selbstständiges Unternehmen in Form einer GmbH & Co KG erfolgte 1999, seit 1. Juli 2005 wird Lenzing Technik in der Rechtsform einer GmbH geführt. Die Geschäftsführung oblag im Geschäftsjahr 2019 Herrn Mag. Stefan Hofmayr und Herrn Ing. Alois Wimmer.

Organisatorische Struktur und Tätigkeitsfelder



* Teilbetriebsübergang in Lenzing AG mit 31. März 2019

Lenzing Technik konzentriert sich in den zwei Bereichen vorwiegend auf industrielle Kunden mit spezifischen Service- und Produktangeboten. Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit wird durch entsprechende Fachkompetenz in unterschiedlichsten Gewerken sowie durch die Kapazität der eigenen Werkstätten gestützt. Innovationen und Markterweiterungen sollen die anhaltend positive Entwicklung sicherstellen und sind Teil der strategischen Ausrichtung.

Filtrations- und Separationstechnik

Als Vorreiter der Fest-Flüssig-Trennung beschäftigt sich dieser Unternehmensteil mit der Entwicklung und Realisierung von Lösungen kundenspezifischer Filtrationsanwendungen.

Die innovativen Filtrationssysteme bieten dem Kunden einen Mehrwert, indem sie effizientere Produktionsprozesse und damit eine höhere Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Der Bereich konnte die positive Geschäftsentwicklung der Vorjahre auch 2019 fortführen. Durch die konsequente Umsetzung der Bereichs- und Konzernstrategie stiegen sowohl Markenwahrnehmung als auch der Bekanntheitsgrad. Zu den Kunden zählen namhafte Firmen aus vielen verschiedenen Bereichen, wie der chemischen Industrie, der Automobil- und der Lebensmittelindustrie sowie der Energiewirtschaft. Durch stetige Innovation wird das Produktportfolio laufend erweitert und um zusätzliche Anwendungen ergänzt.

Zudem wird das Vertriebsnetz weiter ausgebaut, um die Marktdurchdringung zu erhöhen.

Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete der Bereich Filtrations- und Separationstechnik Umsatzerlöse von 13,0 Mio. EUR nach 11,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018.

Zellstofftechnologie

Der Bereich Zellstofftechnologie wurde mit 31. März 2019 in einem Teilbetriebsübergang aus der Lenzing Technik in die Lenzing AG übertragen. Im Zuge der sCore TEN Strategie beabsichtigt die Lenzing Gruppe die Zellstoffkapazitäten massiv auszubauen. Zur Sicherstellung der erforderlichen technischen Ressourcen für die Abwicklung dieser Projekte wurde die Entscheidung getroffen, in der Lenzing AG ein Global Pulp Engineering zu etablieren, in das dieser Bereich der Lenzing Technik integriert wurde. Die bestehenden Kundenprojekte sowie das Ersatzteilgeschäft werden weiter über die Lenzing Technik abgewickelt.

Mechanische Fertigung

Die Mechanische Fertigung ist der Hersteller und Lieferant von Know-how-, und produktionskritischen Maschinen- und Anlagenkomponenten für alle Standorte der Lenzing Gruppe. Außerdem leistet der Bereich einen wertvollen Beitrag zum Know-how-Schutz als Entwicklungspartner und Dienstleister innerhalb des Konzerns, von der Forschung bis zur fertigen Anlage und darüber hinaus.

Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete der Bereich Mechanische Fertigung Umsatzerlöse von 37,7 Mio. EUR nach 19,4 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018.

Absatzmärkte, Produkt- und Leistungsentwicklung

Der Bereich **Filtrations- und Separationstechnik** ist mit der angestammten Produktpalette bereits in vielen Märkten und Industrien tätig. Durch stetige Entwicklung sowohl auf der Produkt- als auch auf der Prozessseite konnten die Filtrationsprodukte in immer neuen Applikationen und Industrien verkauft und somit der Umsatz erneut gesteigert werden.

Das Angebotsspektrum des Bereiches **Mechanische Fertigung** erstreckt sich von Anlagen- und Sondermaschinenbau, Apparate- und Behälterbau, mechanische Lohnfertigung bis zur Oberflächen- und Verschleißtechnik. Außerdem werden Serviceleistungen wie Instandhaltung und Montage sowie Qualitätssicherung angeboten.

Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das Unternehmen erreichte im Jahr 2019 einen Umsatz von 50,9 Mio. EUR nach 35,3 Mio. EUR (2018) und 28,7 Mio. EUR (2017). Der größte Auftraggeber bleibt weiterhin die Lenzing Gruppe. Die Umsatzsteigerung 2019 ist nicht strukturell bedingt sondern bezieht sich auf laufende Großprojekte, die 2019 fakturiert wurden. Die EBIT-Marge aus dem operativen Geschäft betrug

3,23 Prozent und wurde ebenfalls durch die Projektabrechnungen beeinflusst.

Die Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betragen 2,0 Mio. EUR (nach 2,9 Mio. EUR in 2018) und beinhalten die Investitionen in neue Technologien, für Maschinen und Geräte sowie Arbeitsplatzausstattungen in den Bereichen.

Finanzlage

Die Lenzing Technik kommt ihren Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nach. Die laufenden Zahlungen können aus dem operativen Cashflow gedeckt werden. Das Unternehmen verfügt über eine solide Liquiditäts- und Eigenkapitalbasis, der Eigenkapitalanteil betrug 2019 65,58 Prozent nach 48,45 Prozent im Vorjahr.

Finanz- Vermögens- und Ertragslage

Die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

Ergebniskennzahlen	2019	2018	2017
	EUR Mio	EUR Mio	EUR Mio
Umsatzerlöse	50,90	35,35	28,71
EBIT (Betriebsergebnis) ¹	1,64	1,99	2,46
EBIT-Marge ²	3,23 %	5,63 %	8,56 %
EGT (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	1,65	2,04	2,98

Investitionskennzahlen (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen)	2019	2018	2017
	EUR Mio	EUR Mio	EUR Mio
Investitionen	2,04	2,89	2,66
Abschreibungen	1,08	0,85	0,75

Bilanz- und Rentabilitätskennzahlen	2019	2018	2017
	EUR Mio	EUR Mio	EUR Mio
Fremdkapital (ohne Sozialkapital)	6,95	11,59	12,17
Sozialkapital	3,76	4,53	4,34
Bereinigtes Eigenkapital ³	20,39	15,15	13,56
Bereinigte Eigenkapitalquote	65,58 %	48,45 %	45,08 %
ROE (Eigenkapitalrentabilität) ⁴	9,27 %	14,18 %	24,04 %
ROI (Gesamtkapitalrentabilität) ⁵	5,27 %	6,49 %	8,26 %

Working Capital (Nettoumlaufvermögen) ⁶	15,54	11,80	11,92
Nettofinanzverschuldung ⁷	8,17	9,37	11,63
Net Gearing (Nettoverschuldungsgrad) ⁸	40,04 %	61,83 %	85,76 %

Cashflow-Kennzahlen	2019	2018	2017
	EUR Mio	EUR Mio	EUR Mio
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-2,54	0,71	6,13
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2,03	-2,79	-2,65
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2,42	0,04	0,39
Veränderung der liquiden Mittel	-2,15	-2,04	3,87
Liquide Mittel zum Jahresbeginn	14,07	16,11	12,24
Liquide Mittel zum Jahresende	11,92	14,07	16,11

1) Earnings before interest and taxes; Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 8 lt. Gewinn- und Verlustrechnung.

2) Prozent-Verhältnis Betriebsergebnis (EBIT) zu den Umsatzerlösen.

3) Eigenkapital zuzüglich Zuschüsse der öffentlichen Hand abzüglich anteilige 25% Ertragsteuern.

4) Return on equity; Prozent-Verhältnis Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlich bereinigten Eigenkapital (Durchschnitt aus 01.01. und 31.12.).

5) Return on investment; Prozent-Verhältnis EBIT (Betriebsergebnis) zur durchschnittlichen Bilanzsumme (Durchschnitt aus 01.01. und 31.12.).

6) Kurzfristiges Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiges Fremdkapital

7) Net financial debt; Verzinliches Fremdkapital abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

8) Prozent-Verhältnis Nettofinanzverschuldung zum Eigenkapital.

Forschung und Entwicklung

Die Ausgaben für die Entwicklung neuer Produkte und Technologien betragen im Geschäftsjahr 2019 446 TEUR (nach 376 TEUR im Jahr 2018). Weitere erfolgreiche Innovationen sollen durch eine entsprechende Dotierung des Entwicklungsbudgets ermöglicht werden und die mittelfristige Ertragsersparung absichern.

Für die Bereiche gibt es in der Entwicklungsarbeit derzeit folgende Schwerpunkte:

- Prozess- und Produktentwicklung in der Filtration und Separation
- Alternative Filtrationstechnologien und Ausrüstungen für neue Marktsegmente

Mitarbeiter

Lenzing Technik GmbH beschäftigte 2019 durchschnittlich 193 Mitarbeiter inklusive Lehrlinge (2018: 207). Zur Abdeckung von Auslastungsschwankungen erfolgen laufende Anpassungen des Leihpersonalstands.

Die Aufwendungen für Personal betragen 13,7 Mio. EUR, nach 16,3 Mio. EUR im Jahr 2018.

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter kooperiert Lenzing Technik für einen Großteil der **Ausbildungsaktivitäten** mit dem Bildungszentrum am Standort Lenzing, das den Mitarbeitern ein breites Spektrum an Aus- und Weiterbildung bietet. Über die Lehrlingsausbildung hinaus werden Kurse zur Facharbeiterqualifikation in den mechanischen und elektrischen/elektronischen Berufen sowie allen Mitarbeitern spezielle EDV-Kurse und Sprachkurse angeboten. Einen Schwerpunkt legt Lenzing Technik auf die Ausbildung für Führungskräfte in allen Bereichen der Mitarbeiterführung.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Thema **Gesundheit** gewidmet. Verschiedene Projekte und Aktivitäten sind in ein Gesundheitsmanagementsystem eingebunden, das auf die Kernthemen Gesundheit am Arbeitsplatz und Gesundheitsförderung abzielt.

Zweigniederlassungen

Lenzing Technik betreibt die Geschäfte am Standort des Unternehmens in Lenzing, Werksstraße 2 und verfügt über keine Zweigniederlassungen.

Risikobericht

Risikomanagement - Finanzinstrumente

Das Unternehmen ist mit verschiedenen finanziellen Risiken, wie Fremdwährungs-, Zinsänderungs- und Marktwertänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und Cashflow-Risiken konfrontiert. Für die Behandlung finanzieller Risiken bestehen klare Strategien, die von der Geschäftsführung schriftlich festgelegt und laufend überwacht werden. Ziel des Risikomanagements ist die Minimierung finanzieller Risiken. Durch jederzeit exakte und aktuelle Darstellung und Quantifizierung aller Risikokategorien soll höchste Risikotransparenz und Informationsqualität erreicht werden.

Fremdwährungsrisiken

Die Gesellschaft verwendet zur Absicherung von Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente (Devisentermingeschäfte). Ziel des Fremdwährungs-Risikomanagements ist die Absicherung der operativen Zahlungsströme gegen Schwankungen der Wechselkurse (weitere Ausführungen siehe Anhang unter dem Kapitel „Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“).

Zinsrisiken

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind von Änderungen des Zinsniveaus beeinflusst. Die Gesellschaft hält Ausleihungen mit einem Buchwert von 38,5 TEUR. Der Wert dieser Vermögensposten unterliegt den von der Entwicklung des Marktzinssatzes abhängigen Schwankungen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von 11.924,4 TEUR sind als variabel verzinst anzusehen und jederzeit verfügbar.

Das mit diesen Finanzinstrumenten verbundene Zinsänderungsrisiko ist als gering einzustufen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, sich jederzeit Finanzmittel beschaffen zu können, um eingegangene Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Lenzing Technik kommt ihren Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nach und kann diese aus eigenen Mitteln decken. Bisher waren Betriebsmittelkredite nicht erforderlich, größere Aufträge werden durch das Unternehmen selbst und teilweise durch Anzahlungen von Kunden finanziert. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt zur Gänze aus dem eigenen Cashflow.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Vermögensverlusten, die aus der Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen einzelner Geschäftspartner entstehen können. Das im Grundgeschäft immanente Bonitätsrisiko ist durch bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) zu einem großen Teil abgesichert.

Das maximale Kreditrisiko beläuft sich auf den Buchwert der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Ausleihungen in Höhe von 4.021,9 TEUR sowie auf das Guthaben bei Kreditinstituten. Aufgrund der Bonität der Banken hält die Geschäftsführung das Ausfallsrisiko für äußerst gering. Zudem wurden zur Risikostreuung im Geschäftsjahr 2019 drei Bankverbindungen unterhalten. Zur Absicherung der Forderungen gegenüber Dritten ist ein permanentes Forderungsmanagement installiert. Zusätzlich zu automatischen Mahnläufen und regelmäßigen Fälligkeitsüberprüfungen werden über eine CRM Software Bonitätsprüfungen, Bonitätsbewertungen sowie die Vergabe von Kreditlimits für die einzelnen Kunden durchgeführt und entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorgenommen.

Cashflow-Risiken

Besondere Risiken in Bezug auf die zukünftigen Geldströme liegen nicht vor. Transaktionen in Fremdwährung werden, wenn festgelegte Grenzen überschritten werden, durch Termingeschäfte abgesichert. Von den finanziellen Vermögenswerten sind die Guthaben bei Kreditinstituten als variabel verzinst anzusehen, sodass sich Änderungen des Zinsniveaus auf die zukünftigen Zinserträge und mit diesen verbundene Zahlungsströme auswirken. Variabel verzinsten Verbindlichkeiten, die sich bei Änderungen des Zinsniveaus auf die zukünftigen Geldströme auswirken könnten, liegen nicht vor.

Wirtschaftliche Risiken

Der Unternehmensführung steht ein umfangreiches Steuerungs- und Kontrollsystem zur Verfügung, das das rechtzeitige Erkennen von strategischen und operativen Risiken ermöglicht. Ein auf Monatsbasis erarbeitetes Berichtswesen und die laufende Überarbeitung der Pläne bieten die Basis für die Feststellung und Evaluierung von operativen Risiken und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen.

Zur Minimierung von strategischen Marktrisiken dienen jährliche Strategieklausuren, in denen die geschäftsrelevanten Marktentwicklungen analysiert werden. Maßnahmen und Reaktionen werden in der mittelfristigen Geschäftsplanung berücksichtigt.

Allgemeine Geschäftsrisiken

Das Unternehmen ist als Dienstleister (vorwiegend innerhalb des Konzerns) und als Projektabwickler/Lieferant weltweit tätig.

Schwankungen in der Beauftragung im Konzern können seit mehreren Jahren sehr erfolgreich durch die Beschäftigung von Leihpersonal ausgeglichen werden. Bei Auftragsspitzen werden die Mitarbeiterstände durch Personal von Personalbereitstellungsfirmen ergänzt, Auslastungsrisiken konnten so in der Vergangenheit vermieden werden.

Das Projektgeschäft mit einer durchschnittlichen Projektlaufzeit von ca. 3 bis 12 Monaten ist naturgemäß mit einem größeren Akquisitions- und Abwicklungsrisiko behaftet und von globalen und regionalen Konjunktorentwicklungen abhängig. Diesem Risiko begegnet Lenzing Technik erfolgreich, indem sich das Unternehmen als Nischenanbieter etabliert und dadurch den Einfluss von Konjunktorentwicklungen vermindert. Lenzing Technik bietet in zwei Geschäftsbereichen eine sehr heterogene Produkt-/ Leistungspalette an, die auf unterschiedliche Märkte und Kundengruppen abzielt. Damit wird eine Streuung des Marktrisikos erreicht.

Besondere Geschäftsrisiken und Absatzrisiko

Im asiatischen Markt treten vermehrt Hersteller mit nachgebautem Equipment auf, die mit deutlich niedrigeren Herstellkosten billig anbieten und dadurch Preisentwicklungen beeinflussen. Diesem Risiko wirkt Lenzing Technik durch ständige Weiterentwicklung der Produkte, Optimierung der Ablaufprozesse und Erhalt der hohen Anlagen- und Produktqualität entgegen.

Durch stetige Produkt- und Dienstleistungsdiversifizierung, sowie durch den Eintritt in immer neue Industrien und Märkte kann das Risiko von Umsatzausfällen vermindert werden.

Das schwankende Auftragsvolumen seitens des Konzerns kann durch verstärkte Bearbeitung des externen Marktes teilweise kompensiert werden. Auslastungsschwankungen werden wie auch schon in der Vergangenheit über Leihpersonal abgedeckt.

Wettbewerbsrisiko

Lenzing Technik ist am Markt in den einzelnen Nischen jeweils mit einer eher kleinen Anzahl von Mitbewerbern konfrontiert. Dem Risiko des Wettbewerbs wird durch das Angebot von Qualität und Technologie am aktuellsten Stand und durch den Aufbau langfristiger Kundenbeziehungen entgegengewirkt.

Beschaffungsrisiko

Für die Fertigung von Anlagen kauft das Unternehmen Rohmaterial und Anlagenkomponenten in einem für Fertigungsbetriebe üblichen Ausmaß zu. Durch langjährig ausgerichtete und stabile Kunden-Lieferantenbeziehungen sowie sorgfältiger Auswahl der Lieferanten nach den Kriterien Preis, Zuverlässigkeit und Qualität wird das Risiko gut beherrscht.

Umweltrisiko

Der Betrieb der Lenzing Technik weist keine wesentlichen Umweltrisiken auf, Altlasten und damit in Zusammenhang stehende Sanierungserfordernisse sind nicht vorhanden. Die Abfallentsorgung basiert auf den für Engineering- und Fertigungsunternehmen vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen und Vorschriften.

Der Energieverbrauch beschränkt sich auf elektrisch betriebene Fertigungsanlagen und auf die Beheizung von Fertigungshallen und Bürogebäuden.

Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Am externen Markt rechnen wir in der Filtrations- und Separationstechnik mit leicht rückläufigen Umsätzen bei Großprojekten, die jedoch durch die sehr gute Entwicklung bei kleinen und mittelgroßen Projekten kompensiert werden können. Die Mechanische Fertigung verfügt im Bereich der Materialveredelung über eine sehr gute externe Auftragslage und kann sich am externen Markt auch in Nischenbereichen sehr gut behaupten. Für laufende Investitionsprojekte der Lenzing Gruppe ist die Lenzing Technik der Partner für Produktions-, und Know-how-kritische Komponenten und Dienstleistungen und in diesem Bereich auf längere Sicht gut ausgelastet.

Die Investitionsbudgets der nächsten Jahre werden geprägt sein durch einen Umzug am Gelände an einen gemeinsamen, modernisierten Standort für alle Lenzing Technik Mitarbeiter und Anlagen. Dabei wird in die Anpassung der Räumlichkeiten für sicheres und effizientes Arbeiten sowie in eine teilweise Erneuerung und Ergänzung der maschinellen Ausstattung investiert. Diese Investitionen in die Fertigungswerkstätten und Infrastruktur des Filtrations- und Separationsbereichs gewährleisten die Sicherung des hohen Technologiestandes des Unternehmens und werden die Attraktivität der Arbeitsplätze weiter erhöhen.

Lenzing, am 03. März 2020



Mag. Stefan Hofmayr



Ing. Alois Wimmer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.